

Stand: Juni 2024  
SKR: 9.170.1



**Gemeinde Stäfa**

# **Geschäftsordnung der Werkbehörde**

**(Geschäftsordnung WB, GeschO WB)**

**(vom 30. Mai 2024)**

# Geschäftsordnung der Werkbehörde

(Geschäftsordnung WB, GeschO WB)

(vom 30. Mai 2024)

*Die Werkbehörde,*

gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013,

*beschliesst:*

## 1. ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung regelt Organisation und Geschäftsbehandlung der Werkbehörde (WB) Stäfa.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Vizepräsidium

Die Werkbehörde wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

## **2.2 Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten**

Bei kurzen Abwesenheiten wird die Präsidentin bzw. der Präsident in ihren bzw. seinen Funktionen durch das Vizepräsidium vertreten. Bei längerdauernden Abwesenheiten wird die Vertretung durch den Gemeinderat bestimmt.

## **2.3 Sekretariat**

Der Gemeinderat bestimmt das Sekretariat der Werkbehörde. Dieses führt das Protokoll der Werkbehörde.

# **3. SITZUNGSORGANISATION**

## **3.1 Sitzungsrhythmus**

Die Werkbehörde tagt nach Bedarf.

Sitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäftslast oder die Situation erfordert.

Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung, unter Angabe des Grundes bzw. der Traktanden, bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten verlangen (§ 38 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, GG).

## **3.2 Traktandenliste**

Die Mitglieder erhalten in der Regel sechs Tage vor der Sitzung Einladung und Traktanden.

## **3.3 Aktenauflage**

Die Anträge und Akten stehen den Mitgliedern der Werkbehörde ab dem Zeitpunkt der Einladung vor der Sitzung zur Verfügung. Für die elektronische Aktenauflage gilt Art. 20 der Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäss.

### 3.4 Beschlussfassung

Die Werkbehörde beschliesst aufgrund der schriftlich begründeten und aufgelegenen Anträge.

Es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder die Anträge und Akten studiert haben.

Die Anträge werden in der Regel von der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter vertreten. Dabei wird gegebenenfalls über nicht aus den aufgelegten Akten ersichtliche Sachverhalte, Zusammenhänge und politische Erwägungen orientiert. Über Geschäfte von geringer Bedeutung und solche routinemässiger Art wird nicht referiert.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

Ist ein Antrag unbestritten, gilt er ohne Abstimmung als angenommen.

Ausnahmsweise kann die Werkbehörde unter dem Traktandum «Verschiedenes» lediglich aufgrund mündlicher Anträge (ohne vorherige Auflage und schriftliche Vorbereitung) beschliessen, wenn:

- die Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils einer solchen Behandlung zustimmt und (kumulativ) wenn
- das Geschäft dringlich ist oder andere spezielle Gründe für diese Form der Geschäftsbehandlung vorliegen.

Die Werkbehörde kann in der gleichen Sitzung auf gefasste Beschlüsse zurückkommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Wird Rückkommen beschlossen, gilt der vorherige Beschluss als aufgehoben.

Bezüglich Präsidialentscheide gilt § 41 GG.

### **3.5 Protokoll**

Über die an der Sitzung behandelten Geschäfte wird Protokoll in Beschlussform geführt, in welchem die Erwägungen und nötigenfalls eine kurze Zusammenfassung der Beratungen aufgenommen werden. Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen wird nicht vermerkt.

Die Mitglieder können zu Protokoll geben, wenn ihre kurze individuelle Stellungnahme, ihre Stimmabgabe oder ihre Anträge vermerkt werden sollen.

Das Protokoll ist durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Genehmigung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

Die Mitglieder sowie der Gemeinderat erhalten das Protokoll innert zwei Wochen nach der Sitzung zur Einsicht.

### **3.6 Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe ist persönlich. Die Stimme kann weder vertretungsweise noch auf dem Korrespondenzweg oder im Voraus abgegeben werden.

### **3.7. Zirkularbeschlüsse**

Zirkularbeschlüsse sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig.

### **3.8 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht soll so gehandhabt werden, dass diejenige Person, die sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann anordnen, dass Ausstandspflichtige sich vorgängig zum betreffenden Geschäft äussern können.

### **3.9 Traktandenliste**

Akten und Sitzungsverlauf unterliegen dem Sitzungsgeheimnis.

## **4. AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

### **4.1 Aufgaben (Art. 49 der Gemeindeordnung, GO)**

Die Werkbehörde ist zuständig für die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie und von Wasser nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

### **4.2 Befugnisse (Art. 50 GO)**

Die Werkbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.

### **4.3 Weitere Kompetenzregelungen**

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Werkbehörde entscheidet über den Gang der Geschäfte in Vorbereitung oder Vollzug der Beschlüsse der Werkbehörde und erteilt die dazu notwendigen Weisungen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Werkbehörde entscheidet im Rahmen ihrer bzw. seiner von der Werkbehörde bestimmten Ausgabenkompetenzen über Arbeiten und deren Vergabe in seinem Bereich.

Die Beschlüsse der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Werkbehörde werden im Protokoll der Werkbehörde angemerkt.

Weitere Kompetenzen und die Unterschriftenberechtigungen werden geregelt, soweit es notwendig und nicht der Gemeinderat zuständig ist.

#### **4.4 Leitbild**

Die Werkbehörde erlässt in der Regel pro Amtsperiode ein Leitbild für die Tätigkeit der Werkbehörde.

### **5. KOMMUNIKATION**

#### **5.1 Öffentlichkeit**

Für die öffentliche Publikation der Beschlüsse der Werkbehörde und der Gemeindewerke gelten § 7 GG sowie das Reglement des Gemeinderats über die amtlichen Publikationen sowie sinngemäss die Informationsrichtlinien des Gemeinderats..

### **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat am 1. Juni 2024 in Kraft.<sup>1</sup>

---

---

<sup>1</sup> Genehmigung mit Beschluss Gemeinderat Nr. 2024-142 vom 4. Juni 2024